



SPORTGEMEINSCHAFT RAUEN 1951 e.V.



Aufnahmeantrag für ordentliche Mitglieder

Zum beantrage ich meine Aufnahme als ordentliches Mitglied in die SG Rauen 1951 e.V.

Name: **Vorname:**

Geburtsdatum: **Geburtsort:**

PLZ / Wohnort: **Straße / Haus-Nr.**

Telefonnummer: **Handy:**

E-Mail:

Sektion: **Fußball** ⇄ (Männer Jugend Kinder) **(Sonstiges)**

Tischtennis **Kunstradfahren** **Frauengymnastik** **Kinder(garten)sport**

Ich erkläre mich einverstanden, dass Mitgliedsbeiträge und andere satzungsgemäße Zahlungsverpflichtungen (sonstige Beiträge, Gebühren, Umlagen und Ablösungsentgelte) für die Dauer der Mitgliedschaft im Bankeinzugsverfahren per Lastschrift eingezogen werden. Laufende Änderungen der Bankverbindung teile ich dem Verein mit. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Aufnahmeerklärung erst mit Unterzeichnung einer Einzugsermächtigung wirksam wird.

Die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten füge ich als Anlage und als Bestandteil dieses Aufnahmeantrages unterschrieben bei, eine Kopie ist mir ausgehändigt worden.

Ort, Datum, Unterschrift:, **den**

Bei Kindern und Jugendlichen bitte (auch) die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten!

Bitte hier abtrennen und oberen Teil mit der Einzugsermächtigung an den Verein zurückgeben!

Hinweise zu den satzungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen für ordentliche Vereinsmitglieder (Stand 01/2018):

Die Aufnahmegebühr beträgt zurzeit einmalig 5 €.

Die satzungsgemäßen Beitragshöhen betragen bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren

- 10 €/Monat; 60 €/Halbjahr; 120 €/Jahr für erwachsene ordentliche Mitglieder, die am Wettkampfsport teilnehmen,
- 6 €/Monat; 36 €/Halbjahr/72 €/Jahr für alle anderen ordentlichen Mitglieder, auch für Jugendliche (bis 17 Jahre), Familienmitglieder, Langzeitarbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Rentner, erwachsene Schüler/Studenten,
- zuzüglich 2 €/Monat für alle erwachsenen ordentlichen Mitglieder im Fußballsport.
- Übungsleiter bleiben beitragsfrei!

Bei Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge um 5 €/Halbjahr; 10 €/Jahr.

Die genannten Beiträge werden jährlich zum 1. April oder halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober fällig.

Die Beitragspflicht besteht für alle Zeiträume bis zur Beendigung einer Mitgliedschaft, d. h. in der Regel bis zur Wirksamkeit des schriftlich zu erklärenden Austritts. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Schluss des Kalenderhalbjahres!

Verletzt ein zahlungspflichtiges Mitglied seine Sorgfaltspflicht, indem das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung im Lastschriftverfahren keine hinreichende Deckung aufweist, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche, mit der Einziehung sowie eventueller Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies nicht mitgeteilt hat oder dass der Einzug ggü. der Bank unberechtigt widerrufen worden ist!

Über Ausnahmen in der Beitragsbehandlung entscheiden der Vereinsvorstand oder die Mitgliederversammlung.